

Stadt Essen
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 10/67

"Mühlengrund/Pappelweg"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 241).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 10/67 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan erfaßt das im Ortsteil Bochold, zwischen den Straßen "Mühlengrund" und "Pookweg" -südlich des Ziegeleigeländes- gelegene Wohngebiet. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen sind auch die an der Straße "Mühlengrund" gelegenen Grundstücke Nr. 1 bis Nr. 23.

II. Allgemeines

Im Ortsteil Bochold, südöstlich der Bocholder Straße und südwestlich der Jahnstraße, liegt in einer Wohnbaufläche die im Baustufenplan als Kleingartenwohngebiet gekennzeichnete Siedlung "Mühlengrund". Die Anschlußstraßen und die Entwässerungsanlagen im Bereich dieser Siedlung stehen mit Ausnahme der Mosebachstraße und eines Teiles der Straße Mühlengrund im privaten Eigentum und sind in einem schlechten baulichen Zustand, da die Siedler ihren schriftlich gegebenen Ausbaupflichtungen nicht nachgekommen sind.

Die Stadt Essen beabsichtigt, die Straßen in städtisches Eigentum zu übernehmen und für einen ordnungsgemäßen Ausbau und die spätere Unterhaltung zu sorgen, damit die Mißstände beseitigt werden.

Um die notwendigen Maßnahmen zur Übernahme des Straßenlandes und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchführen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Straßen werden teilweise bei dem Ausbau geringfügig verbreitert.

An der vorhandenen Bausubstanz wird konsequent nicht geändert. Um jedoch eine ordnungsgemäße Bebauung und Gestaltung der Siedlung als zukünftiges Ziel zu erreichen und um baurechtliche Belange zu berücksichtigen, werden die Baugrenzen zur Kennzeichnung der überbaubaren Flächen im Plan entsprechend der Zielplanung festgesetzt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist eine Bodenordnung nicht erforderlich. Sollten sonstige Maßnahmen notwendig werden, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten betragen für:

Bodenordnung	130.400,-- DM
Tierbau Straßen	500.000,-- DM
Tiefbau Entwässerung	15.000,-- DM
	<u>645.400,-- DM</u>

Ein wesentlicher Teil der Gesamtkosten wird aufgrund der Satzungen der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Entwässerungsgebühren wieder vereinnahmt.

Der verbleibende Kostenanteil der Stadt beträgt nach überschläglicher Ermittlung rd. 60.000,-- DM.

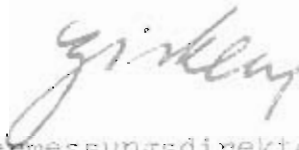
Essen, den 16. November 1967

Stadtplanungsamt



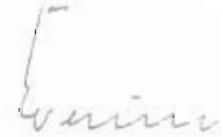
Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung



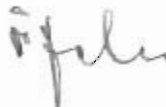
Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

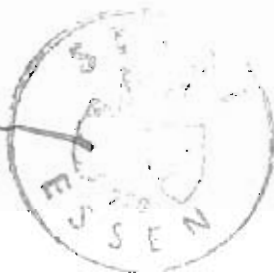


Oberbaudirektor

Baudezernat



Beigeordneter



Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22. Januar 1968 bis 22. Februar 1968 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. Februar 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Oberamtmann



Ge. ört zur Vfg. v. 5. JUNI 1968
Az. 181-125.4 (ESSEN 6309)

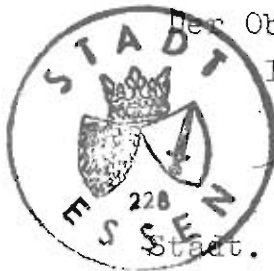
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 20. Juli 1968 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. August 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Walter

Stadt. Verm. Oberamtmann